

VALORIMA® Besondere Bedingungen 2012 der
Mannheimer Versicherung AG für die Privat- und
Hundehalter-Haftpflichtversicherung
VALORIMA® BB-Haftpflicht Privat '12
(Stand: 01.07.2012)

VA_041_0715

Falls in der Aufstellung zum Versicherungsschein/Nachtrag genannt, besteht für den Versicherungsnehmer (bei mehreren Versicherungsnehmern oder einer juristischen Person: auf die in der Police namentlich genannten Personen) während der Dauer einer Betriebs-Haftpflichtversicherung, längstens bis zur Beendigung des jeweiligen Mitarbeiterverhältnisses (im Falle des Todes - abweichend von Abschnitt A Ziff. 5.17 der nachstehenden Besonderen Bedingungen - längstens bis zum Ablauf des Versicherungsjahres), als jeweils rechtlich selbständiger Vertrag eine Privat- bzw. Hundehalter-Haftpflichtversicherung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich - im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen - auf die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsvertrag bezeichneten Risiken.

A Privat-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.
Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist,
oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.
Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 als Inhaber
- (1) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung,
- bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum. -
- (2) eines Einfamilienhauses,
- (3) eines Wochenend-/Ferienhauses (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt),
- (4) eines unbebauten Grundstücks, das zu privaten Zwecken genutzt wird, bis zu einer Gesamtfläche von 2.000 qm.
- Zu Ziff. 1.3:
sofern sie sich innerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz befinden und vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.
Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
 - aus dem Miteigentum an zum Einfamilienhaus (auch Doppelhaushälfte, Reihenhauses) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen;
 - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von EUR 250.000,00 je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB);
 - als früherer Besitzer eines Einfamilienhauses aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
- 1.4 als Vermieter
- (1) von einzelnen Wohnräumen und/oder einer Einliegerwohnung, nicht jedoch von Räumen zu sonstigen gewerblichen Zwecken;
- (2) von Räumen an Feriengäste, jedoch nur bis max. 8 Betten;
- (3) einer im Inland gelegenen Eigentums- oder Ferienwohnung; Die Ziffer 1.3 (1) zweiter Absatz gilt analog.

- Werden mehr als 8 Betten oder mehr als eine Wohnung vermietet entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4 AHB;
- 1.5 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern;
- 1.6 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 1.9 a) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
b) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
c) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.
Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz als Hüter von sogenannten Kampfhunden. Als Kampfhunde gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastif, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Alano, American Bulldog und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen;
- 1.10 als Betreiber einer Photovoltaik-Anlage/Solarthermischen Anlage und/oder Kraftwärmekopplungsanlage zur Energieerzeugung einschließlich der teilweisen oder ausschließlichen Einspeisung von Elektrizität in das Netz des Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers.
Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden/Endverbrauchern.
Der Ausschluss gemäß Abschnitt A Ziff. 1 dieser Besonderen Bedingungen (Gefahren eines Betriebes) findet auf dieses Risiko keine Anwendung.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Anlage auf oder in dem bedingungsgemäß mitversicherten Einfamilienhaus (auch Wochenend-/Ferienhaus) oder auf dem dazugehörigen Grundstück installiert ist und die maximal mögliche Leistungsabgabe der Photovoltaik-Anlage 10 kWp nicht übersteigt. Andernfalls kann Versicherungsschutz nur über einen separaten Vertrag erlangt werden.
Die Begrenzung auf 10 kWp findet keine Anwendung, wenn die Photovoltaik-Anlage auf einem Dach installiert ist, das im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer gemäß Ziff. 2.1 (1) bis (4) oder 2.2 mitversicherten Person steht.
- 2 Mitversichert ist
- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
- (1) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners* des Versicherungsnehmers;
- (2) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang -, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr-, oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Für volljährige unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen für die Dauer eines Jahres, höchstens jedoch bis zum 28. Lebensjahr;
- (3) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- (4) aller unverheirateten und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebenden Verwandten (auch Enkel-

- kinder), die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind;
- (5) der Personen, die sich vorübergehend - maximal 1 Jahr- im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten. (z. B. Au-pair, Austauschschüler). Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen gehen dieser Versicherung vor;
- 2.2 die gesetzliche Haftpflicht des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder (diese entsprechend Ziff. 2.1 (2) und (3)), sofern folgende Voraussetzungen zutreffen:
- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
 - Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern wegen Personenschäden.
 - Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
 - Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 5.17 sinngemäß.
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.
- 3 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- (1) - nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit, z. B. Krankenfahr- oder Elektro-Rollstühle,
 - Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
 - nicht versicherungspflichtigen Anhängern.
- Hierfür gilt:
Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB.
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- (2) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- (3) Wassersportfahrzeugen, auch Windsurfbretter, soweit diese nicht an Dritte vermietet werden, ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- (4) Modelleisenbahnen sowie ferngelenkten Land- und Wasserfahrzeugmodellen, sofern diese nicht zur Beförderung von Personen oder Sachen bestimmt sind. Die Teilnahme an Rennen mit solchen Modellfahrzeugen ist ausgeschlossen;
- (5) motorgetriebenen Kinderfahrzeugen mit einer erzielbaren Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h (nicht motorgetriebene Go-Karts).
- 4 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 4.1 Eingeschlossen ist - insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme,
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch. Zu Ziff. 4.1:
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB.
- 4.2 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 100.000,00, begrenzt auf EUR 100.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
- 4.3 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.
Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 4.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -Installation, -Integration, -Betrieb, -Wartung, -Pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 4.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde),
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen,
- (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- 5 Außerdem gilt:
- 5.1 Für Auslandsschäden
- (1) Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.
- (2) Für den unbegrenzten Auslandsaufenthalt in den Staaten der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz, sowie den vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der EU bis zu 3 Jahren gilt folgende Besondere Bedingung:
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Ausschlüsse und Deckungsbegrenzungen zu A und B bleiben unberührt.
- 5.2 Für Mietsachschäden
- 5.2.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Ferienhäusern, Schrebergärten sowie Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- 5.2.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotelzimmern, Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, Pensionen und Schiffskabinen.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
- (1) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- (4) Schäden infolge von Schimmelbildung.

- Zu Ziff. 5.2:
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall für Ziff. 5.2.1 EUR 500.000,00, begrenzt auf EUR 1.000.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sowie für Ziff. 5.2.2 EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 5.3 Für die Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen (außerhalb der Mietsachschaden-Deckung nach Ziffer 5.2)
- (1) Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind und die Sachen nicht länger als 3 Monate den versicherten Personen überlassen wurden.
Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden an elektrischen medizinischen Geräten (z. B. 24-Stunden-EKG- und -Blutdruckmessgerät, Dialysegerät).
- (2) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
- Schäden an medizinischen Hilfsmitteln wie Hörgeräte, Gehstützen, Krankenbett und dgl.;
 - Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
 - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
 - Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
 - Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- (3) Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EUR 150,00.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme EUR 5.000,00 je Versicherungsfall, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 5.4 Für Sachschäden durch Rückstau
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals entstehen.
Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 5.5 Für den Einschluss von Schlüsselschäden (einschl. Code-Karten)
Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Code-Karten (auch General-Hauptschlüssel für eine fremde Schließanlage), die sich regelmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.
Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlüsseln und Schließanlagen bzw. Änderungsprogrammierung des Zugangssystems sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Code-Karte festgestellt wurde.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-/Code-Karten-Verlustes (z.B. wegen Einbruchs).
Ausgeschlossen bleibt ferner die Haftung aus dem Verlust von vorübergehend übernommenen Schlüsseln/Code-Karten (z.B. Schlüssel für Hotelzimmer, Ferienwohnung etc.), Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln/Code-Karten zu beweglichen Sachen.
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EUR 150,00.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme EUR 50.000,00 je Versicherungsfall, begrenzt auf EUR 100.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 5.6 Für Gewässerschäden durch Kleinmengen verschiedenartiger gewässerschädlicher Stoffe
- (1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Anlagen des Versicherungsnehmers zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe, sofern die Gesamtlagermenge 1.000 kg/l nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 200 kg/l beträgt.
- (2) Wird eine der vorgenannten Mengenschwellen überschritten, erlischt - abweichend von Ziff. 3.1 (2) AHB - die Mitversicherung der unter (1) genannten Risiken vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- (3) Der vorgenannte Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko - siehe Zu A und B I Ziff. 2. Die unter (1) aufgeführten Behältnisse gelten in diesem Sinne nicht als Anlagen.
- 5.7 Für Gewässerschäden durch Öltanks - Anlagenrisiko
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von oberirdischen Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl, sofern sich die Tankanlagen in dem vom Versicherungsnehmer selbst zu Wohnzwecken genutzten und unter Ziff. 1.3 (2) und 1.3 (3) aufgeführten Gebäude befinden.
- (1) Gegenstand der Versicherung
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von oberirdischen Anlagen zur Lagerung und aus der Verwendung von Heizöl für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden)
- von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
Mitversichert ist die Haftpflicht für Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- b) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.
- c) Die Gewässerschadenversicherung im Umfang der Bedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus dem Wasserhaushaltsgesetz, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
- (2) Rettungskosten
- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB).
 - Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
 - Rettungskosten im Sinne dieser Bedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden dürfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.
 - Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.
- (3) Vorsätzliche Verstöße
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (4) Vorsorgeversicherung
Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 AHB - Vorsorgeversicherung - finden keine Anwendung.
- (5) Eingeschlossene Schäden
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. (1) a)) ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziff. (1) a)) selbst.
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: 10%, mindestens EUR 150,00, höchstens EUR 1.000,00.
- 5.8 Für die Forderungsausfalldeckung
- (1) Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß Ziff. Ziff. 2.1 (1) bis (4) und 2.2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadenereignisses in Ansprüche genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.
Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haft-

- plichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
- b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der Schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.
- c) Versicherungsschutz besteht jedoch
- abweichend von Ziff. 7.1 AHB für Schadenereignisse, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind;
 - abweichend von Ziff. 1.8 und 1.9 für Schadenereignisse, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder Tierhüter entstanden sind.
- (2) Leistungsvoraussetzungen
Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß Ziff. Ziff. 2.1 (1) bis (4) und 2.2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
- a) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem andern Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte,
- b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,
- und
- c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
- (3) Umfang der Forderungsausfalldeckung
- a) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- b) Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- c) Für Schäden bis zur Höhe von EUR 2.500,00 besteht kein Versicherungsschutz.
- d) Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- (4) Räumlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 5.1 - für Schadenersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts anlässlich von Schadenereignissen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten.
- (5) Ausschlüsse
- a) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an
- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern;
 - Immobilien;
 - Tieren;
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
- ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.
- c) Die Bestimmungen der Ziff. 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.
- (6) Obliegenheiten
- a) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Schaden anzuzeigen, sobald ihm bekannt wird, dass zur Durchsetzung seiner Forderungen möglicherweise gerichtliche Schritte erforderlich sind. Er ist dabei verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzureichen.
- b) Wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- 5.9 Für die Regulierung von Schäden, die durch minderjährige Kinder verursacht wurden, die das siebente bzw. zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- a) Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers Schadenersatz, ohne sich auf etwaige Deliktsunfähigkeit der gemäß Ziff. 2.1 mitversicherten minderjährigen Kinder zu berufen. Als deliktsunfähige minderjährige Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten
- Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres (vgl. § 828 Abs. 1 BGB) sowie
 - Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, soweit es sich um Schäden gemäß § 828 Abs. 2 Satz 1 (in der Fassung vom 1.8.2002) handelt.
- b) Ziff. a) dieser Bestimmung findet keine Anwendung, soweit
- ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist,
 - der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder er von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann.
- c) Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EUR 150,00
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 5.10 Für Gefälligkeitschäden
Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers Schadenersatz für Versicherungsfälle, die aus einem Handeln/Unterlassen des Versicherungsnehmers im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses entstanden sind. Der Versicherer wird sich insoweit nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss berufen. Ausgeschlossen bleiben aber Schäden an elektronischen Geräten wie z.B. Handy, Laptop, Personal-Computer etc.
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EUR 150,00
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 5.11 Für die Tätigkeit als Tagesmutter
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Betreuung von maximal fünf minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts und/oder des Haushalts der zu betreuenden Kinder und auch außerhalb der Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen etc.). Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.
- 5.12 Für die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (z. B. Laborarbeiten) an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität. Nicht versichert sind Schäden an Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung und der dazugehörigen Software.
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EUR 150,00
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 5.13 Für Schnupperlehren/Schülerpraktika
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich um schulische Veranstaltungen in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen mit einer Dauer bis zu 4 Wochen handelt. Im Rahmen dieser Tätigkeiten besteht - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - auch Versicherungsschutz für Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten.
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EUR 150,00
Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall

- EUR 5.000,00, begrenzt auf EUR 10.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig zu Gunsten des Versicherten kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz (z. B. durch eine vom kommunalen Schulträger oder anderweitig abgeschlossene Versicherung) besteht, sowie kein Rückgriffs- oder Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt.
- 5.14 Für ehrenamtliche Tätigkeit
- (1) In Abänderung von Ziff. 1 ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements mitversichert.
Hierunter fallen z.B. die Mitarbeit
 - in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
 - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
 - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
 - (2) Dieser Versicherungsschutz gilt nur subsidiär. Erlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
 - (3) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
 - a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;
 - b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z.B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.
- 5.15 Für die Vorsorgeversicherung
Abweichend von Ziff. 4.2 AHB ist die Versicherungssumme für die Vorsorgeversicherung auf EUR 3.000.000,00 pauschal für Personen- und Sachschäden erhöht. Die Versicherungssumme für Vermögensschäden in Höhe von EUR 50.000,00 bleibt unverändert.
- 5.16 Für die Vorsorgeversicherung bei Hunden, die einer Versicherungspflicht unterliegen
Eingeschlossen ist - gemäß den Regeln über die Vorsorgeversicherung in Ziff. 4 AHB - Versicherungsschutz für Hunde, die der Versicherungsnehmer nach Abschluss dieser Versicherung erwirbt. Dies gilt - abweichend von Ziff. 4.3 (3) AHB - auch, wenn für diese Hunde eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.
Kein Versicherungsschutz besteht für Kampfhunde gemäß Aufzählung in Ziff. 1.9, letzter Absatz.
- 5.17 Für die Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.
- 6 Anpassung des Versicherungsbeitrages
Neben der in Ziff. 15 AHB genannten Beitragsangleichung kann der Versicherer den Beitrag, auch für den erweiterten Versicherungsschutz, mit Wirkung zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode an erhöhen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers über die Beitragserhöhung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- 7 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen
- 7.1 Für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen besteht - abweichend von Ziff. 7.17 AHB - Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 7.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
Mitversicherte Personen sind die in Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 genannten Personen.
- 7.2 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.
- 7.3 Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.
- Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 7.4 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt:
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem unter diese Bestimmung fallenden Schaden: EU 150,00.
Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 50.000,00, begrenzt auf EUR 50.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 7.5 Ausschlüsse
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- (1) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;
 - (2) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 7.1 geltend gemacht werden;
 - (3) - teilweise abweichend von Ziff. 5.1 -
- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden; dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
 - (4) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
 - (5) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.
- B Hundehalter-Haftpflichtversicherung**
- 1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.
Der Versicherungsschutz für den Halter einer Hündin umfasst auch dessen Haftpflicht als Halter der Welpen eines Wurfes bis zu einem Alter von 6 Monaten. Danach besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Welpen gegen Beitrag in die bestehende Tierhalter-Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden.
- 2 Kein Versicherungsschutz besteht für
- 2.1 Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht.
- 2.2 Kampfhunde. Als solche gelten:
American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastiff, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Alano, American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.
- 3 Deckungserweiterungen
- 3.1 Für Auslandsaufenthalt
Für den unbegrenzten Auslandsaufenthalt in den Staaten der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz sowie den vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der EU bis zu 3 Jahren gilt folgende Besondere Bedingung: Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
Die Ausschlüsse und Deckungsbegrenzungen zu A und B bleiben unberührt.
- 3.2 Für Mietsachschäden durch Hunde
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen
- (1) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
 - (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - (4) Schäden infolge von Schimmelbildung.

Zu Ziff. 3.2:

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 50.000,00, begrenzt auf EUR 100.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 3.3 Für Risikoerweiterungen bei Hunden, die einer Versicherungspflicht unterliegen
Eingeschlossen ist - gemäß den Regeln über Risikoerweiterungen in Ziff. 3.1 (2) AHB - Versicherungsschutz für weitere Hunde, die der Versicherungsnehmer nach Abschluss dieser Versicherung erwirbt. Dies gilt - abweichend von Ziff. 3.1 (2), Satz 2 AHB - auch, wenn für diese Hunde eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.
Kein Versicherungsschutz besteht für Kampfhunde gemäß Ziff. 2.2.
- 4 Nicht versicherte Risiken
- 4.1 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).
- 4.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Deckschäden.
- 4.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche infolge Teilnahme an Pferderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

Zu A und B

I Deckungserweiterungen

- 1 Für Vermögensschäden
- 1.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - c) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
 - d) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - e) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - f) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; aus Rationalisierung und Automatisierung;
 - h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - j) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
 - k) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - l) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - m) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- 2 Für Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko
- 2.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
- 2.2 (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die vertragliche Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB).
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vertragliche Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- 3 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 3.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - Schädigung des Bodens.
- Mitversichert sind - teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB - Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung gemäß Abschnitt B.
- 3.2 Nicht versichert sind
- (1) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
 - (2) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
 - b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,
 - c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 3.3 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 1.000.000,00, begrenzt auf EUR 1.000.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 3.4 Ausland
- Versichert sind - abweichend von Ziff. 7.9 AHB sowie Abschnitt A Ziff. 5.1 und Abschnitt B Ziff. 3.1 - im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
- Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB sowie Abschnitt A Ziff. 5.1 und Abschnitt B Ziff. 3.1 - auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

II Ausschlüsse und Deckungsbegrenzungen

- 1 Nicht versicherte Risiken
- Nicht versichert ist die Haftpflicht:
- 1.1 wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;
 - 1.2 der Endhersteller/Produzenten wegen Ansprüchen aus Gesundheitsbeeinträchtigung aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter);
 - 1.3 wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
 - 1.4 wegen Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;
 - 1.5 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 2 Auslandsschäden sowie inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
- Für Auslandsschäden - soweit diese mitversichert sind - sowie für inländische Versicherungsfälle, aus denen Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 2.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch (SGB) VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

- 2.2 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Zu Ziff. 2:

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Zu B

Nicht versicherte Risiken

- 1 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind.
- 2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
 - 2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
Dieser Ausschluss gilt nicht für die Kraftfahrzeuge, die im Abschnitt B ausdrücklich mitversichert sind.
 - 2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
 - 2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 2.4 Eine Tätigkeit der in Ziffern 2.1 und 2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 3 Luft-/Raumfahrzeuge
 - 3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
 - 3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
 - 3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - (1) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren.
 - (2) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

Zu Ziff. 3.3:
und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
- 4 Brand- und Explosionsschäden
Bei Schäden infolge bewusst vorschriftwidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.